



Einkünfte aus Mehrwerten, die bei der Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens erzielt wurden

Steuerjahr 2023

Zeile	
1	I. Verschiedene Angaben
2	Name und Adresse des Steuerpflichtigen _____ _____
3	Telefon / E-Mail _____
4	Lage des veräußerten Grundstückes _____ <div style="text-align: right; margin-right: 100px;">(Straße und Hausnummer)</div> <div style="text-align: right; margin-right: 100px;">(Ortschaft)</div>
5	Genaues Ankaufsdatum des verkauften Grundstückes _____
6	Verkaufsdatum _____ Verkaufspreis (EUR) _____
7	Name des Immobilienmaklers _____
8	Provision (€) _____ übernommen ¹⁾ vom Käufer <input type="checkbox"/> vom Verkäufer <input type="checkbox"/>
9	Areal des verkauften Grundstückes _____ Grund und Boden _____ davon bebaut _____
10	Name und Anschrift des Käufers _____ _____
11	Ist das veräußerte Gebäude vom Veräußerer selbst bewohnt gewesen ? ¹⁾ ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
12	wenn ja: von _____ bis _____
13	nur ausfüllen bei Miteigentum
14	Name und Adresse des Zustellungsvertraters des Miteigentums _____
15	
16	
17	
18	
19	

Name und Vorname der Miteigentümer	Aktensnummer	Miteigentumsanteil an der verkauften Immobilie oder Bezeichnung der verkauften Grundstücke

1) Zutreffendes ankreuzen.

Zeile
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40

II. Spekulationsgewinn

Spekulationsgewinn - Zeitraum zwischen Veräußerung und Anschaffung oder Herstellung beträgt nicht mehr als zwei Jahre (betrifft bebaute und unbebaute Grundstücke).

				3)
Veräußerungspreis				
Anschaffungs- oder Herstellungskosten ²⁾				
Werbungskosten ²⁾		+		
In Betracht zu ziehender Anschaffungspreis			-	
Einkünfte (zu übertragen auf Blatt D, Vordruck 100, Zellen 1105 bis 1108).				

III. Veräußerungsgewinn

Veräußerung mehr als zwei Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung - Artikel 99 *ter* L.I.R. - Betrifft bebaute und unbebaute Grundstücke

				3)
Veräußerungspreis				
Anschaffungs- oder Herstellungskosten				
Anschaffungs- oder Herstellungskosten: ¹⁾²⁾				
aufgewertet <input type="checkbox"/>	pauschal <input type="checkbox"/>	minimal <input type="checkbox"/>		
+ Werbungskosten ²⁾				
In Betracht zu ziehender Anschaffungspreis			-	
Erzielter Mehrwert (Zeile 27 minus Zeile 31)				
abzüglich:				
Freibetrag: Artikel 130 (5) L.I.R.			-	
Maximal 75 000 € (Nur wenn das Grundstück durch Erbschaft in direkter Linie erworben wurde)				
Eltern des Steuerpflichtigen <input type="checkbox"/> ¹⁾	des Ehepartners oder des Partners <input type="checkbox"/> ¹⁾			
Das Gebäude wurde zuletzt als Hauptwohnung der Eltern gemäß Artikel 102 <i>bis</i> L.I.R. genutzt	ja <input type="checkbox"/> ¹⁾	nein <input type="checkbox"/> ¹⁾		
Freibetrag: Artikel 130 (4) L.I.R. (Maximal 50 000 €; Ehegatten oder Partner die zusammen veranlagt werden, haben Anrecht auf einen Freibetrag von 100 000 €)			-	
Einkünfte (zu übertragen auf Blatt D, Vordruck 100, Zellen 1109 bis 1112).				

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung.
https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html

Name des Unterzeichnenden

(Unterschrift)

Anleitung

- 1 Die Unterabteilung I ist in jedem Falle auszufüllen.
- 4 Wird das veräußerte Gebäude als Hauptwohnung des Steuerpflichtigen im Sinne von Artikel 102*bis* L.I.R. angesehen, ist nur die Spalte I (Verschiedene Angaben) des vorliegenden Vordrucks auszufüllen.

Eine Wohnung ist als Hauptwohnung anzusehen, wenn der Steuerpflichtige sie seit der Anschaffung oder Bezugsfertigkeit oder mindestens während den fünf der Veräußerung vorhergehenden Jahre als gewöhnlichen Wohnsitz benutzt hat.

Sind der Hauptwohnung gleichgestellt

- a) die Wohnung, die der Steuerpflichtige früher bewohnt hat, wenn die Veräußerung dieser Wohnung innerhalb des Jahres erfolgt, das dem Umzug in eine neue Wohnung folgt;
- b) die Wohnung, die nicht vom Steuerpflichtigen benutzt wird, wenn er sie nach der Anschaffung oder Bezugsfertigkeit bewohnt hat, er nicht Eigentümer einer anderen Wohnung ist und das Verlassen dieser Wohnung aus familiären Beweggründen oder wegen eines mit dem Beruf des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten zusammenhängenden Umzugs erfolgte.

- 21 In den Verkaufsakten und -verträgen festgelegter Veräußerungspreis. Bei Aufsplittern der Zahlung wird der Veräußerungspreis im Jahre der Veräußerung angesetzt, unabhängig von dem Zeitpunkt der verschiedenen Teilzahlungen.

- 22 Gesamte vom Steuerpflichtigen getätigte Ausgaben um das Gut in seinen endgültigen Zustand zu setzen. Hat der Veräußerer das Gut unentgeltlich erworben, ist der Anschaffungspreis maßgebend, der von dem vorhergehenden Besitzer, der das Gut als letzter entgeltlich erworben hat, gezahlt wurde.

- 23 Mit der Veräußerung in direktem Zusammenhang stehende Kosten.

- 27 Siehe Erläuterung zu Zeile 21.

- 29 Die für die Ermittlung der Einkünfte anzusetzenden Anschaffungskosten werden durch Multiplikation mit dem Koeffizienten aufgewertet, der gemäß nachfolgender Tabelle dem Jahr entspricht, in dem die Anschaffungskosten darstellende Ausgabe gemacht worden ist.

Jahr	Koeffizient	Jahr	Koeffizient	Jahr	Koeffizient	Jahr	Koeffizient	Jahr	Koeffizient
1918	179,95	1938	25,39	1959	6,70	1980	2,72	2001	1,40
und früher		1939	25,47	1960	6,69	1981	2,52	2002	1,37
1919	81,80	1940	23,42	1961	6,64	1982	2,30	2003	1,35
1920	43,78	1941	15,11	1962	6,58	1983	2,12	2004	1,32
1921	44,81	1942	15,11	1963	6,40	1984	2,01	2005	1,29
1922	48,09	1943	15,11	1964	6,21	1985	1,95	2006	1,25
1923	40,65	1944	15,11	1965	6,01	1986	1,94	2007	1,23
1924	36,19	1945	12,04	1966	5,85	1987	1,94	2008	1,19
1925	34,59	1946	9,56	1967	5,71	1988	1,92	2009	1,18
1926	29,19	1947	9,19	1968	5,54	1989	1,85	2010	1,16
1927	23,13	1948	8,61	1969	5,42	1990	1,79	2011	1,12
1928	22,18	1949	8,17	1970	5,18	1991	1,73	2012	1,09
1929	20,65	1950	7,88	1971	4,95	1992	1,68	2013	1,07
1930	20,29	1951	7,30	1972	4,70	1993	1,62	2014	1,07
1931	22,62	1952	7,18	1973	4,43	1994	1,59	2015	1,06
1932	26,05	1953	7,19	1974	4,05	1995	1,56	2016	1,06
1933	26,20	1954	7,12	1975	3,66	1996	1,54	2017	1,04
1934	27,22	1955	7,13	1976	3,33	1997	1,51	2018	1,03
1935	27,73	1956	7,09	1977	3,12	1998	1,50	2019	1,01
1936	27,58	1957	6,77	1978	3,03	1999	1,48	2020 und später	1,00
1937	26,12	1958	6,73	1979	2,90	2000	1,44		

Zeile

Pauschaler Anschaffungspreis der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke:

Die für die Ermittlung der Einkünfte bei einer Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken anzusetzenden Mindestanschaffungskosten sind für die verschiedenen Arten von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wie folgt festgelegt:

- für landwirtschaftliche Grundstücke zu 1,25 € je qm,
- für forstwirtschaftliche Grundstücke zu 0,55 € je qm,
- für Weinbaugrundstücke zu 5 € je qm,
- und
- für andere Grundstücke mit land- und forstwirtschaftlichem Charakter zu 1,25 € je qm.

Diese Pauschalmindestsätze dürfen den Nettoveräußerungspreis der in Frage kommenden Grundstücke nicht übersteigen.

Mindestanschaffungspreis der vor dem 1.1.1941 entgeltlich erworbenen Grundstücke:

Der bezahlte und (nach den oben angegebenen Koeffizienten) aufgewertete Anschaffungspreis darf nicht niedriger sein als der auf den 1.1.1941 aufgestellte Einheitswert multipliziert mit einem Koeffizienten von 1,5 für bebaute Grundstücke sowie für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, von 1,3 für andere unbebaute Grundstücke, und aufgewertet mit dem oben angegebenen, dem Jahre 1940 entsprechenden, Koeffizienten.

30 Siehe Erläuterung zu Zeile 23.

34 Kommt nur das Gebäude in Frage, das als letztes als Hauptwohnung im Sinne des Artikels 102 *bis* L.I.R. von den Eltern bewohnt wurde (siehe Erläuterung zu Zeile 1). Der Freibetrag wird für den Erbanteil eines jeden Ehegatten oder Partner gewährt, ohne dass sich daraus ein Verlust ergeben kann. Dieser Freibetrag ist vor den in der Zeile 38 vorgesehenen Freibeträgen anzurechnen.

38 Der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne der Artikel 99 *ter* bis 101 L.I.R. wird um einen Freibetrag von 50 000 € ggf. 100 000 € gekürzt, ohne dass dadurch ein Verlust entstehen kann. Dieser Freibetrag wird um die Freibeträge gemindert, die dem Steuerpflichtigen innerhalb der zehn vorangehenden Jahre aufgrund der Vorschriften des vorhergehenden Satzes gewährt worden sind.